

Vorlesung Gesellschaftsrecht – Grundlagen

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Statements zur Wiederholung

Aufgabe: Bitte stellen Sie fest, ob die folgenden Aussagen richtig oder falsch sind und begründen Sie Ihre Antwort kurz, möglichst anhand gesetzlicher Vorschriften.

Grundlagen + Verein

Zur Gründung einer oHG ist ein Mindestkapital von 25.000 Euro aufzubringen.

Die Gesellschafter einer GmbH sind die geborenen Vertreter der Gesellschaft im Rechtsverkehr.

Die Aktionäre der AG haften nicht für die Verbindlichkeiten der AG.

Der Wirtschaftsverein nach § 22 BGB ist eine praktische Rechtsformalternative zur GmbH und AG, weil er nicht die Aufbringung eines Mindestkapitals voraussetzt.

Wenn das Vorstandsmitglied eines Vereins / einer AG in Ausübung seiner Vorstandstätigkeit Rechtsgüter eines Dritten schädigt, haftet es dafür zwar persönlich aus § 823 I BGB, nicht aber der Verein / die AG, soweit der Verein / die AG vortragen kann, dass sich das Vorstandsmitglied bislang als absolut zuverlässig erwiesen hat und es noch nie zu vergleichbaren Schäden gekommen ist.

Die Vorschrift des § 31 BGB gilt analog auch bei der oHG.

AG – Grundlagen/Organisation

Wenn der Leiter des Geschäftsbereichs einer AG bei Ausübung seiner Dienste das Eigentum eines Dritten schädigt, haftet die AG hierfür nicht, wenn der Leiter vom Vorstand sorgfältig ausgewählt und angewiesen wurde.

Die AG entsteht als juristische Person mit der Feststellung der Satzung und der Übernahme der Aktien durch die Gründungsaktionäre.

Das Verhältnis der Organe der AG untereinander ist durch eine Über-/Unterordnung geprägt.

Wenn der Vorstand einer AG beschließt, in ein innovatives Produkt zu investieren und sich jenes Produkt später als schwer verkäuflich erweist, weil ein Konkurrent unerwartet ein noch besseres Produkt auf den Markt bringt, haftet der Vorstand der AG für die Fehlinvestition.

In den Aufsichtsräten deutscher Kapitalgesellschaften sind die Arbeitnehmer umso mehr vertreten, je mehr Arbeitnehmer die Gesellschaft hat.

AG – Finanzverfassung

Das Grundkapital der AG ist mit dem Gesellschaftsvermögen nicht identisch.

Wenn Gründungsaktionär A sein bisher einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen in eine neu gegründete AG einbringen will, kann er dies problemlos so gestalten, dass er zunächst 1 Mio. Euro bar einbringt und die AG nach ihrer Gründung das Unternehmen für jenen Betrag bei A im Wege des *Assetdeals* erwirbt.

Wenn eine AG von einem ihrer Aktionäre dessen Auto zu einem um 5.000 Euro über der Schwacke-Liste liegenden Preis erwirbt, kann ihm auf diesem eleganten Weg gesellschaftsrechtlich zulässig eine Zusatzdividende ausgezahlt werden.

Der Kapitalschnitt ist eine radikale Verringerung des Gesellschaftsvermögens durch Auskehr nicht benötigter Mittel an die Aktionäre.

GmbH – Grundlagen/Organisation

Die GmbH entsteht als juristische Person nicht schon mit Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags.

Das Verhältnis der Organe der GmbH untereinander ist durch eine Über-/Unterordnung geprägt.

Wenn ein GmbH-Geschäftsführer erhebliche Gelder in den Erwerb von Lizenzen investiert, ohne vorher Marktanalysen erhoben zu haben, ob jene Lizenzen zu vermarkten sind, haftet er der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden.

Wenn ein GmbH-Geschäftsführer nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Kunden der GmbH anweist, auf das debitorische Bankkonto der GmbH zu zahlen, löst dies seine Haftung gegenüber der GmbH aus.

Die GmbH hat niemals einen Aufsichtsrat.

Fälle zu § 15b InsO (früher § 64 GmbHG)

- (1) Die GmbH ist insolvent. Gleichwohl erfüllt der Geschäftsführer G noch den seit längerer Zeit bestehenden Kaufpreisanspruch des Gläubigers X i.H.v. 10.000 EUR durch Zahlung an X (in bar oder durch Zahlung vom kreditorischen Konto).
- (2) G zahlt zwar den Kaufpreis an X. Dieser liefert aber im Gegenzug ein Auto im gleichen Wert.
- (3) G erfüllt – wie im ersten Beispielfall – einen seit längerer Zeit bestehenden Kaufpreisanspruch des G, jedoch liefert dieser im Gegenzug zu der Zahlung der alten Rechnung neue Ware an die GmbH.
- (4) Im ersten Beispielfall stellt die Muttergesellschaft der GmbH die 10.000 EUR zur Verfügung, damit diese den X befriedigen kann.
- (5) Im ersten Beispielfall erfolgt die Zahlung vom debitorischen Konto der GmbH.
- (6) Im fünften Beispielfall besteht zugunsten der Bank eine Grundschuld auf dem Geschäftsgrundstück der GmbH, die im Wert über den Kontokorrentkredit hinausgeht.

GmbH – Finanzverfassung/Konzern/GmbH & Co. KG

Wenn Gründungsgesellschafter G sein bisher einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen in eine neu gegründete GmbH einbringen will, kann er dies problemlos so gestalten, dass er zunächst 1 Mio. Euro bar einbringt und die GmbH nach ihrer Gründung das Unternehmen für jenen Betrag bei G im Wege des *Assetdeals* erwirbt.

Wenn eine GmbH von einem ihrer Gesellschafter dessen Auto zu einem um 5.000 Euro über der Schwacke-Liste liegenden Preis erwirbt, kann ihm auf diesem eleganten Weg gesellschaftsrechtlich zulässig ein Zusatzgewinn ausgezahlt werden.

In der Insolvenz einer GmbH wird das Darlehen eines Gesellschafters anders behandelt als das Darlehen einer Bank.

GbR – Entstehung

Wenn sich die Studenten A, B und C zusammenschließen, um in einer Fahrgemeinschaft von Mannheim nach Hamburg zu fahren und jeder zu diesem Zweck 50 Euro Benzingeld in eine gemeinsame Kasse zahlt, entsteht zwischen ihnen eine GbR.

Diese GbR ist rechtsfähig.

Jede GbR ist im sog. Gesellschaftsregister einzutragen.

Wenn die Studenten A und B neben dem Studium einen kleinen Computerhandel in der Garage des A betreiben und sie damit einen Umsatz von 5.000 Euro und einen Gewinn von 1.000 Euro pro Monat erzielen, ist die Rechtsform jenes Unternehmens eine GbR.

Weitet sich der Geschäftsumfang durch Einstellung von Mitarbeitern, Anmietung eines Geschäftslokals etc. deutlich aus, wird aus der GbR per Gesetz eine oHG, auch wenn keine Eintragung im Handelsregister erfolgt.

GbR – Haftung/Vertretung/Kapitalerhaltung

Alle Gesellschafter der GbR haften unbeschränkt und persönlich für die Verbindlichkeiten der GbR.

Macht bei dem o.g. kleinen, in der Garage des A betriebenen Computerhandel später auch noch der C mit, haftet er auch für die bis dahin schon begründeten Verbindlichkeiten des Computerhandels.

Bestellt A für jenen kleinen Computerhandel beim Lieferanten L zehn neue Computer, haften dafür die Gesellschaft und alle Gesellschafter persönlich.

Ergänzungsfrage: Was gilt, wenn mit B und C vereinbart war, dass A für die Bestellungen zuständig ist?

Wenn B einen Computer im Wert von 500 Euro aus der Garage für seinen persönlichen Gebrauch ohne Bezahlung mit nach Hause nimmt, löst dies keine Haftung gegenüber der GbR aus.

Wenn A, B und C im gegenseitigen Einvernehmen jeweils einen Computer im Wert von 500 Euro aus der Garage für ihren persönlichen Gebrauch ohne Bezahlung mit nach Hause nehmen, löst dies keine Haftung gegenüber der GbR aus.

oHG – Grundlagen und Haftung

Die Eintragung der oHG im Handelsregister wirkt immer konstitutiv.

Eine oHG kann Eigentümerin eines Grundstücks sein.

Verletzt ein oHG-Gesellschafter in Ausübung seiner Tätigkeit für die Gesellschaft einen Dritten, haftet nicht nur der Gesellschafter gemäß § 823 I BGB, sondern auch die oHG.

Schuldet eine oHG die Errichtung eines Wohnhauses aus einem Werkvertrag (§ 631 BGB), so kann der Vertragspartner der oHG bei einer Nichtleistung von den oHG-Gesellschaftern nur Schadensersatz wegen Nichterfüllung, nicht aber die Errichtung des Wohnhauses selbst verlangen.

Tritt ein Gesellschafter aus einer oHG aus, haftet er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für die Gesellschaftsverbindlichkeiten.

oHG – Geschäftsführung und Vertretung

Der Geschäftsumfang des oben erwähnten, zunächst in der Garage des A betriebenen Computerhandels hatte sich durch Einstellung von Mitarbeitern, Anmietung eines Geschäftslokals etc. deutlich ausgeweitet. Bestellt A nunmehr für jenen größeren, im Handelsregister nicht eingetragenen Computerhandel beim Lieferanten L zehn neue Computer, haften dafür die Gesellschaft und alle Gesellschafter persönlich.

A musste seine Mitgesellschafter vor einer derartigen Bestellung nicht fragen.

Widerspricht B dem Plan des A, jene zehn Computer zu bestellen, muss die Bestellung unterbleiben.

Ist in einer oHG Gesamtvertretung aller Gesellschafter vereinbart, dies aber nicht im Handelsregister eingetragen, ist eine Bestellung durch nur einen Gesellschafter a) grundsätzlich wirksam bzw. b) in jedem Fall wirksam.

oHG – Wettbewerbsverbot und Kapitalerhaltung

Wenn A, B und C gemeinsam eine Computerhandels-oHG betreiben, ist A nicht gehindert, nebenbei auch noch allein Computer zu vertreiben.

Wenn bei jener Computerhandels-oHG der B einen Computer im Wert von 500 Euro für seinen persönlichen Gebrauch ohne Bezahlung mit nach Hause nimmt, löst dies keine Haftung gegenüber der oHG aus.

Wenn A, B und C im gegenseitigen Einvernehmen jeweils einen Computer im Wert von 500 Euro für ihren persönlichen Gebrauch ohne Bezahlung mit nach Hause nehmen, löst dies keine Haftung gegenüber der oHG aus.

KG

Komplementäre haften unbeschränkt und persönlich für die Verbindlichkeiten der KG.

Kommanditisten haften nicht für die Verbindlichkeiten der KG.

Wenn A und B als Komplementäre mit dem Kommanditisten K eine Computerhandels-KG betreiben und K einen Computer im Wert von 500 Euro für seinen persönlichen Gebrauch ohne Bezahlung mit nach Hause nimmt, hat dies keine gesellschaftsrechtlichen Haftungskonsequenzen.

Wenn A, B und K im gegenseitigen Einvernehmen jeweils einen Computer im Wert von 500 Euro für ihren persönlichen Gebrauch ohne Bezahlung mit nach Hause nehmen, hat dies keine gesellschaftsrechtlichen Haftungskonsequenzen.

Die Haftung eines Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der KG ist im Außenverhältnis auch dann auf die Höhe seiner Haftsumme begrenzt, wenn ihm Beträge „zurückgewährt“ werden, die jene Haftsumme übersteigen.

Wer als Kommanditist einer KG beitrifft und eine Einlage in Höhe seiner Haftsumme leistet, haftet in keinem Fall gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten der KG.

In der KG sind (grundsätzlich) alle Gesellschafter einzeln zur Vertretung berechtigt.

Die GmbH & Co. KG kennt als Personengesellschaft keine Regeln der Kapitalerhaltung im Gläubigerinteresse.